

## **Kurzarbeit: Jetzt 24 Monate lang**

**Jetzt ist es offiziell - die von der Bundesregierung beschlossene Verlängerung des Kurzarbeitergelds ist nun in Kraft. Damit kann das Kurzarbeitergeld nun bis zu 24 Monate lang gezahlt werden.**

Bundesarbeitsminister Scholz klingt zufrieden: "Die Bundesregierung hat am 20. Mai 2009 auf meinen Vorschlag deutliche Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld beschlossen. Ein erster Schritt ist heute gemacht: Das Kurzarbeitergeld kann künftig bis zu 24 Monate gezahlt werden. Darüber hinaus ist ein weiteres Gesetzesvorhaben auf dem parlamentarischen Weg. Damit bieten wir den Unternehmen an, dass ab dem 7. Monat die Sozialversicherungsbeiträge voll von der Bundesagentur für Arbeit übernommen werden. Wir unterstützen damit alle Unternehmen, die an ihren Mitarbeitern festhalten wollen. Und wir geben Ihnen Planungssicherheit, damit sie wissen, dass sie bis Ende 2010 durchhalten können. Unser Signal ist klar. Wir spannen einen Schutzschirm für Arbeitsplätze. Für über eine Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist seit Jahresbeginn Kurzarbeitergeld in Anspruch genommen worden."

Die Neuregelung ab 5.6.2009 im Überblick:

Die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld ist auf maximal 24 Monate verlängert. Die Verlängerung tritt ab 5.6.2009 in Kraft und gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2009 entsteht.

Nach wie vor müssen die Arbeitgeber die Kosten für die Urlaubs- und Feiertagsvergütung übernehmen. Gleiches gilt grundsätzlich für die hälftigen Sozialversicherungsbeiträge, wenn nicht qualifiziert wird.

Ausblick: Weitere Änderungen auf parlamentarischem Weg

Das Bundeskabinett hat darüber hinaus den Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zur vollen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ab dem 7. Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld am 20. Mai 2009 beschlossen.

Mit den zu beschließenden gesetzlichen Änderungen können künftig die Sozialversicherungsbeiträge für ab dem 1. Januar 2009 durchgeführte Kurzarbeit ab dem siebten Kalendermonat des Bezugs auf Antrag vollständig von der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden. Für die Berechnung des Sechs-Monats-Zeitraums ist es ausreichend, dass Kurzarbeit im Betrieb durchgeführt wurde. Dabei werden auch Zeiträume vor Inkrafttreten dieser Regelung berücksichtigt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist damit eine volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ab Juli 2009 möglich.

Zusätzlich zur vollen Erstattung wird geregelt, dass auf Antrag des Arbeitgebers bei einer Unterbrechung der Kurzarbeit von drei Monaten und mehr innerhalb der Bezugsfrist keine neue Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Agentur für Arbeit erforderlich ist. In diesen Fällen läuft die Bezugsfrist ohne Unterbrechung für den gesamten bewilligten Bezugszeitraum weiter.

Diese Änderungen sollen mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft treten und gelten befristet bis zum 31. Dezember 2010. Sie sollen Bestandteil eines Änderungsantrags zum 3. SGB IV-Änderungsgesetzes sein.